



Genehmigung der Zweckänderung der „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gießen“ mit Sitz in Gießen

Nach § 85a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Hessisches Stiftungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 30.06.2025 die Zweckänderung der „Gemeinnützige Stiftung der Sparkasse Gießen“ mit Sitz in Gießen genehmigt.

Gießen, 03.07.2025

Regierungspräsidium Gießen

1060-22-25-d-0411-00371